



# HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 21.11.2022**

**Angekündigte Normenkontrollverfahren der Stadt Karben und der Stadt Nidderau gegen den Landesentwicklungsplan LEP 2000 in der Form der 4. Änderung vom September 2021 – Teil I**

und

## Antwort

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat einstimmig am 23. September 2022 den Magistrat der Stadt ermächtigt, eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen, ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gegen den LEP 2000 in der aktuellen Form einzuleiten. Hintergrund sind die langjährigen Bestrebungen der Stadt Karben, teilweise gemeinsam mit der Stadt Nidderau, als Mittelzentrum anerkannt zu werden. Auch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat am 22. September 2022 einen Normenkontrollantrag gegen den Landesentwicklungsplan aufgrund der Nicht-Berücksichtigung als Mittelzentrum beschlossen. Diese Überlegungen waren schon mehrfach auch Inhalt parlamentarischer Anfragen des Unterzeichners wie in Drucks. 20/5204 vom 28. April 2021, wie aber auch der Abg. Degen und Lotz unter den Drucks. 20/1698 und 20/1699. Unter dem 26. Oktober 2022 hat der zuständige Staatsminister die nicht-amtliche Lesefassung des LEP 2020 vorgelegt, die Regionale Planungsversammlung Südhessen hat sich am 21. Oktober 2022 indirekt in Zusammenhang mit einem Abweichungsverfahren „Am Warthweg“ ebenfalls mit dem Thema Mittelzentrum auseinandergesetzt. Zur Vorbereitung bzw. zur Vermeidung langwieriger Rechtsstreitigkeiten sollte die Sach- und Rechtslage deshalb nochmals durchdacht und bearbeitet werden.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Klagen der Städte Karben und Nidderau sind beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen, insoweit handelt es sich um laufende Gerichtsverfahren. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die 4. LEP-Änderung beachtet wurden.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. a) Welche inhaltlichen Schlussfolgerungen auch im Vergleich von damals zu heute zieht die Landesregierung aus der eigenen Feststellung bei der ursprünglichen Aufstellung des LEP Hessen 2000, es handele sich bei Karben um einen „zentralörtlichen Grenzfall“?

Seit der Aufstellung des LEP Hessen 2000 haben sich landesplanerische Rahmenbedingungen und Zielsetzungen wesentlich verändert. Vor diesem Hintergrund wurden die landesplanerischen Festlegungen umfassend überarbeitet (3. und 4. Änderung des LEP Hessen 2000). Damit ist die aktuelle rechtliche Grundlage für eine räumlich ausgewogene, nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung in Hessen gegeben. Sie wird durch nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Regionalversammlungen und den Regionalverband FrankfurtRheinMain, im Neuaufstellungsprozess der Regionalpläne konkretisiert.

- Frage 1. b) Hat sich in den vergangenen 20 Jahren die Stadt Karben eher zu einem Mittelzentrum oder weiter weg, und warum, entwickelt?

Eine der Grundlagen bei der Überarbeitung des hessischen Zentrale-Orte-Konzepts ist die Studie zur empirischen Überprüfung der zentralen Orte in Hessen. Im Rahmen dieser Studie wurden alle damals 423 hessischen Kommunen gleichermaßen untersucht und entsprechend eingeordnet. Danach verfügt das Grundzentrum Karben im Hinblick auf die Anforderungen an ein Mittelzentrum über eine geringe Zentralität (HA-Report 998, Wiesbaden 2019:

→ [https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2019/Methodik\\_Zentrale\\_Orte\\_2019\\_998\\_komplett.pdf](https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2019/Methodik_Zentrale_Orte_2019_998_komplett.pdf).

Zudem ist die Versorgung der Bevölkerung im Mittelbereich Bad Vilbel gesichert. Somit besteht aus landesplanerischer Sicht keine Notwendigkeit für ein weiteres Mittelzentrum.

Frage 2. Ist die Beschreibung der Sachlage durch den Magistrat hinsichtlich der dynamischen Weiterentwicklungen im Bereich der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen, der zentralen Einzelhandelsentwicklung im zentralen Ortsteil entsprechend der Baugebietsausweisungen im Regionalen Flächen-nutzungsplan und in den städtischen Bebauungsplänen sowie durch den Ausbau infrastruktureller Einrichtungen nicht Grund genug festzustellen, die Grenze hin zum Mittelzentrum hat Karben längst überschritten?

Nein. Im Rahmen der Studie zur empirischen Überprüfung der zentralen Orte in Hessen (siehe Frage 1 b) wurden zwar auch Indikatoren verwendet, die Einwohner- und Beschäftigtenzahlen (auch bezogen auf den Einzelhandel) berücksichtigen. Diese Indikatoren waren indes nicht allein maßgeblich.

Frage 3. Wie geht die Landesregierung mit dem Vorwurf um, bei dem scheinbaren Abwägungsprozess intransparent umgegangen zu sein?

Der Vorwurf ist unbegründet. In beiden Änderungsverfahren wurden umfangreiche Beteiligungsverfahren durchgeführt sowie die für die Abwägung relevanten Indikatoren und sonstigen Informationen offengelegt.

Frage 4. Konkret wird der Landesregierung vorgehalten, mehrfach falsche Zahlen zu Grunde gelegt zu haben, wie bei der Arbeitsplatzdichte zum Stand 31. Dezember 2012 oder bei der Einwohnerprognose bis 2035, wo sie die Zahlen der Hessen Agentur genutzt habe, 22.000 Einwohner würden in 13 Jahren in Karben wohnen, wobei es Stand Dezember 2018 schon 22.718 und per 30. Juni 2022 genau 23.039 Karbenerinnen und Karbener gab.

a) Wie erklärt sich der Unterschied?

b) Ist die städtische Prognose für das Jahr 2025 von rund 25.000 Einwohner realistischer?

Die Fragen a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Grundlage für landesplanerische Festlegungen sind ausschließlich die amtlichen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL).

Die Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur wurde im Jahr 2019 erstellt und im Juni 2019 vom Kabinett als Datengrundlage der Landesentwicklungsplanung für die demografischen Entwicklungen des Landes Hessen, der drei hessischen Regierungsbezirke sowie der 21 hessischen Landkreise und fünf kreisfreien Städte verabschiedet. Das Basisjahr der im Jahr 2019 erstellten Bevölkerungsvorausschätzung ist das Jahr 2017, die Sondereffekte der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges sind darin entsprechend nicht enthalten.

Frage 5. Welche Maßnahmen ergreift nunmehr konkret die Landesregierung, um ihre eigenen Zahlen zu überprüfen und einen transparenten Entscheidungsprozess durchzuführen, oder will sie sich von dem VGH hinsichtlich dieser eklatanten behaupteten Fehler lieber verurteilen lassen, nur um finanziellen Mittel zu sparen?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die 4. LEP-Änderung beachtet wurden und daher die Normenkontrollanträge zurückgewiesen werden.

Frage 6. Wird bei dieser Überprüfung auch geklärt, dass die gemeinsame Musikschule Bad Vilbel/Karben entsprechend der Schülerzahlen anteilmäßig auch für Karben anzurechnen ist, die enormen Kosten für das Hallenbad gerade nach Schließung des Hallenbads Bad Vilbel höher bewertet wird und, dass die Schülerzahlen der Kurt-Schumacher-Schule noch die G8-Zeit betreffen?

Eine Evaluierung des zentralörtlichen Systems ist gemäß Landesentwicklungsplan für das Jahr 2026 vorgesehen.

Wiesbaden, 23. Januar 2023

**Tarek Al-Wazir**